



432.210

---

# REGLEMENT

über die Benützung von Bootsplätzen  
vom ~~12.~~ 9. Dezember ~~2019~~ 2021

---

und

Anhang vom ~~12. Dezember 2019~~ 9. Dezember 2021

Zwecks Vereinfachung der Schreibweise werden nachfolgend alle Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form ausgeführt. Weibliche Funktionsträgerinnen sind selbstverständlich mitgemeint.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brienz erlassen das folgende **Reglement über die Benützung von Bootsplätzen**

Geltungsbereich	<p><u>Art. 1</u> Dieses Reglement gilt für die gemeindeeigenen Bootsplätze und die Bootsplätze auf Terrain des Kantons Bern oder für eine über den Gemeindegebrauch hinausgehende Inanspruchnahme von öffentlichen Gewässern mit erteilter Konzession des Kantons in der Gemeinde Brienz.</p>
Vermietung und Überwachung	<p><u>Art. 2</u> Die Vermietung und Überwachung der Bootsplätze wird der Bauverwaltung übertragen.</p>
Zuteilung	<p><u>Art. 3</u> <sup>1</sup>Die Zuteilung der Bootsplätze erfolgt in der nachstehenden Reihenfolge: Wohnsitzberechtigte in der Gemeinde Brienz, Wohnsitzberechtigte in der Kirchgemeinde Brienz, übrige Anwärter. Die Gemeinde Brienz führt darüber eine Warteliste. <del><sup>2</sup>Bootsplätze dürfen innerhalb der Familie einem anderen Familienmitglied übertragen werden</del> <del>a) an Nachkommen in gerader Linie</del> <del>b) bis zum 1. Grad der Leitlinie (Nichte und Neffen)</del> <del><sup>3</sup>Der neue Besitzer muss Wohnsitz in der Kirchgemeinde Brienz haben. Der Mietvertrag ist dementsprechend auf den neuen Besitzer zu ändern. Die Gebühr richtet sich nach dem Wohnsitz.</del></p>
Neuerstellung und Änderung	<p><u>Art. 4</u> Neuerstellung und Änderungen an Bootsplätzen, <b>Hafenanlagen</b> und deren Einrichtungen sind nur mit <b>vorgängiger</b> Bewilligung der Bauverwaltung gestattet.</p>
Haftung	<p><u>Art. 5</u> <sup>1</sup> Für selbstverschuldete Beschädigungen an den von der Gemeinde Brienz erstellten Einrichtungen und Anlagen haftet der Mieter. Für die von dem Mieter selbst erstellten Einrichtungen wie Anbindevorrichtungen, Zugangsstege etc. wird die Unterhalts- und Haftpflicht demselben übertragen. <sup>2</sup> Die Gemeinde Brienz übernimmt für die stationierten Boote keine Haftung.</p>
Sorgfaltspflicht	<p><u>Art. 6</u> Auf Badende und andere Schiffe im Bereich des Anbindeplatzes und Hafenanlagen ist gebührend Rücksicht zu nehmen.</p>
Vertrag, Gebühren, Spezialfinanzierung	<p><u>Art. 7</u> <sup>1</sup> Für die Benützung von Bootsplätzen wird ein Vertrag abgeschlossen und eine jährliche, zum Voraus zahlbare Gebühr erhoben. <sup>2</sup> Diese Gebühren gemäss Anhang können jährlich an der Budget - Gemeindeversammlung angepasst werden. <sup>3</sup> Die Gebühren sind zweckgebunden für Verwaltung, Miete, Unterhalt und Neuanlagen zu verwenden.</p>

<sup>4</sup> Der Bestand der Spezialfinanzierung wird verzinst. Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.

Adressänderungen	<u>Art. 8</u> Adressänderungen, Bootswechsel und weitere Änderungen sind der Bauverwaltung inkl. Kopie des Bootsausweises innert 30 Tagen zu melden.
Voraussetzungen	<u>Art. 9</u> Es dürfen nur Boote stationiert werden, die mit einer Immatrikulationsnummer versehen sind. Vertragspartner und Bootseigentümer des auf dem gemieteten Bootsplatz stationierten und eingelösten Bootes müssen identisch sein. Untermiete wird nicht gestattet.
Kündigung	<u>Art. 10</u> Die Mietverhältnisse können auf Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist, gekündigt werden. Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Vertrag sofort zu kündigen, wenn den Vorschriften dieses Reglementes keiner Folge geleistet wird oder für nicht vorschriftsgemäss ausgerüstete Boote, Unordnung, Verlotterung usw.
Rechtspflege	<u>Art. 11</u> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989.
Inkrafttreten	<u>Art. 12</u> <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf 1. Januar <del>2020</del> 2022 in Kraft. <sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Bootsplatzreglement vom <del>28. Mai 2015 auf (inkl. Anhang vom 28. Mai 2015)</del> 12. Dezember 2019 auf (inkl. Anhang vom 12. Dezember 2019).

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brienz haben dem vorliegenden Reglement an der Gemeindeversammlung vom ~~12. Dezember 2019~~ 9. Dezember 2021 zugestimmt.

Brienz, ~~12. Dezember 2019~~ 9. Dezember 2021

### Einwohnergemeinde Brienz

Albrecht Thöni  
Gemeindepräsident

Linda Stauffer  
Gemeindeschreiberin

## **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über die Benützung von Bootsplätzen in der Gemeinde Brienz während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom ~~12. Dezember 2019~~ 9. Dezember 2021 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Interlaken publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Brienz, ~~12. Dezember 2019~~ 9. Dezember 2021

## **Einwohnergemeinde Brienz**

Linda Stauffer  
Gemeindeschreiberin

Publiziert im Anzeiger Interlaken vom ~~12. Dezember 2019 (Nr. 51)~~ 16. Dezember 2021 (Nr. 50).

## Anhang zum Reglement über die Benützung von Bootsplätzen vom ~~12. Dezember 2019~~ 9. Dezember 2021

### Jährliche Gebühren

Inkraftsetzung: ~~1. Januar 2020~~ 1. Januar 2022

#### Hafenplätze

Wohnsitzberechtigte Gemeinde Brienz	<del>CHF 1'055.00</del>	CHF 1'150.00
Wohnsitzberechtigte Kirchgemeinde Brienz	<del>CHF 2'080.00</del>	CHF 2'080.00
Übrige Auswärtige	<del>CHF 2'080.00</del>	CHF 2'080.00

#### Gedekte Plätze

Wohnsitzberechtigte Gemeinde Brienz	<del>CHF 380.00</del>	CHF 400.00
Wohnsitzberechtigte Kirchgemeinde Brienz	<del>CHF 730.00</del>	CHF 730.00
Übrige Auswärtige	<del>CHF 1'030.00</del>	CHF 1'030.00

#### Offene Plätze

Wohnsitzberechtigte Gemeinde Brienz	<del>CHF 250.00</del>	CHF 270
Wohnsitzberechtigte Kirchgemeinde Brienz	<del>CHF 480.00</del>	CHF 480
Übrige Auswärtige	<del>CHF 680.00</del>	CHF 680

~~Die 3 Plätze~~ Der eine Platz in der Baumlen unter der Betonplatte des auskragenden Trottoirs ~~sind als offene Plätze~~ ist als offener Platz zu vermieten.

#### Plätze Lammbach

Wohnsitzberechtigte Gemeinde Brienz	CHF 150.00
Wohnsitzberechtigte Kirchgemeinde Brienz	CHF 150.00
Übrige Auswärtige	CHF 150.00

#### Besucherplätze

Die Besucherplätze sind während den Monaten Juli und August ausdrücklich Tagesgästen vorbehalten (kostenlos für max. 24 Stunden).

Die Nutzung von mehr als einem Tag ist kostenpflichtig und der Bauverwaltung zu melden (Besuchervertrag).

Gebühren kurze Mietdauer, alle Bootsbesitzer	
bis 14 Tage	CHF 150.00
15 bis 30 Tage	CHF 250.00
längere Dauer pro Monat	CHF 250.00

Dieser Anhang hebt denjenigen vom ~~28. Mai 2015~~ 12. Dezember 2019 auf.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brienz haben den vorliegenden Anhang an der Gemeindeversammlung vom ~~12. Dezember 2019~~ 9. Dezember 2021 zugestimmt.

Brienz, ~~12. Dezember 2019~~ 9. Dezember 2021

### **Einwohnergemeinde Brienz**

Albrecht Thöni  
Gemeindepräsident

Linda Stauffer  
Gemeindeschreiberin

## **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der vorliegende Anhang zum Reglement über die Benützung von Bootsplätzen in der Gemeinde Brienz während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom ~~12. Dezember 2019~~ 9. Dezember 2021 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Interlaken publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Brienz, ~~12. Dezember 2019~~ 9. Dezember 2021

## **Einwohnergemeinde Brienz**

Linda Stauffer  
Gemeindeschreiberin

Publiziert im Anzeiger Interlaken vom ~~12. Dezember 2019 (Nr. 51)~~ 16. Dezember 2021 (Nr. 50).